

**Die Zusammenfassungen sind teilweise stark veraltet (Vorlesungsinhalte aus vergangenen Semestern, alte Normen...) und sollten lediglich als Hilfestellung zum Verfassen eigener Zusammenfassungen dienen.**

# 1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

- Gewaltenteilung: Art. 20 Abs. 2 GG
- Gesetzgebung (Legislative): Bundestag und Bundesrat, Landtag
- vollziehende Gewalt (Exekutive): Bundesregierung und -verwaltung, Landesregierung und -verwaltung
- Rechtsprechung (Judikative): Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichte, Landesverfassungsgericht und Landesgerichte
- gegenseitige Kontrolle, z.B.: Bundestag kontrolliert Bundesregierung durch kleine und große Anfragen
- Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Ländern (Art. 70 GG)
- Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (Art. 71 GG): In bestimmten Bereichen (Art. 73 GG) Gesetzgebung nur durch den Bund, es sei denn er ermächtigt die Länder ausdrücklich dazu
- Konkurrierende Gesetzgebung (Art. 72 GG): In bestimmten Bereichen (Art. 74 GG) Länder haben Gesetzgebungskompetenz, solange der Bund von seinem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht. Die Länder dürfen teilweise abweichende Regelungen treffen (Art. 72 Abs. 3 GG)

## 2 Verwaltungsakt

- z.B. Bescheid, Erlaun, Genehmigung, Beschluss. Definition nach §35 LVwVfG:
  - Verfügung, Entscheidung oder hoheitliche Maßnahme: einseitiges zweckgerichtetes Handeln
  - einer Behörde: z.B. Fachbehörde, Gemeinde- oder Kreisverwaltung
  - zur Regelung eines Einzelfalls: Rechtsfolgen (z.B. Verbot oder Erlaubnis), auf eine bestimmte Anzahl von Personen und einen bestimmten Fall ausgerichtet
  - auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts: beruht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Straßengesetz)
  - die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist: kein internes Handeln! (z.B. Linienbestimmung bei Bundesfernstraßen, Einvernehmen der Gemeinde bei Baugenehmigung)
- Nebenbestimmungen: Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen und Auflagenvorbehalt (§36 LVwVfG)
- Entscheidungsvorbehalt (§74 LVwVfG: bei Planfeststellungsbeschluss): Wenn abschließende Entscheidung bei Teilfragen (die Gesamtkonzeption nicht berühren) noch nicht möglich ist. Vorhabensträger muss fehlende Unterlagen rechtzeitig vorlegen!

## 3 Recht der öffentlichen Sachen

### 3.1 Widmung

- Entstehung öffentlich-rechtlicher Sachherrschaft, wenn Straße einem bestimmten Baulastträger gewidmet wird. §1+2 FStrG; §3, §5+6, §50, §53b StrG BW
- Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung
- zuständige Behörden: geregelt im Bundesfernstraßengesetz und in den Straßengesetzen der Länder.
- Abstufung der Straßen vom Baulastträger gewünscht, da dieser dann nicht mehr für die Kosten aufkommen muss. Aber Zustimmung des neuen Baulastträgers erforderlich!
- Typenzwang: kein Ermessens- und Beurteilungsspielraum bei der Einteilung (in Bundesautobahnen und -fernstraßen, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen)
- Bundesstraßen bilden ein zusammenhängendes Netz, d.h. sie dürfen nicht in einer untergeordneten Straße enden!

### 3.2 Einziehung

- Rückbau einer Strecke, wenn diese für den Verkehr entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Einziehung erforderlich machen
- kommt vor, wenn Straße abgestuft werden muss, aber der neue Baulastträger diese nicht übernehmen will (weil er sie nicht braucht)
- Voraussetzungen und Zuständigkeiten wie bei der Widmung

### 3.3 Anbauverbot

- geregelt in §9 FStrG und §22-24 StrG BW
- zur Gewährleistung der „Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs“ und der Abwendung von Störungen, zur Vorsorge für den Bedarfsgerechten Ausbau von Straßen und Ersatzneubauten (Brücken), aus Gründen der Straßenbaugestaltung (technische Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit)
- Im Außenbereich immer Anbauverbot, im Innenbereich nicht (unter Berücksichtigung von Straßenbaugestaltung, Ausbauabsichten und Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs)
- zeitliche Geltung: sobald die Bauherren Kenntnis der Pläne haben müssten (Auslegung der Pläne)
- Ausnahmen: aus Gründen des Allgemeinwohls oder bei nicht beabsichtigter Härte (bei Vereinbarkeit mit öffentlichen)
- Entschädigung bei Untersagung einer Baulichen Nutzung, auf die ein Rechtsanspruch bestand (Bauland). Umfang: verlorene Aufwendungen für Vorbereitungen und wesentliche Wertminderung (nicht für entgangene Gewinne aus beabsichtigten Bauvorhaben)

### 3.4 Werbeverbot

- Gleichstellung von Werbeanlagen mit baulichen Anlagen → Anbauverbot (§9 FStrG, §22 StrG BW)
- Ziel: Vermeidung von Sichtbehinderung und Ablenkung

### 3.5 Gemeingebrauch

- der jedermann im Rahmen der Widmung gestattete Gebrauch zum Verkehr oder innerhalb verkehrsüblicher Grenzen gestattete Gebrauch (z.B. StVO)
- Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus → Erlaubnis (meist gebührenpflichtig) notwendig (Abgrenzung zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung nach Zweck der Straßenbenutzung)
- Wahlwerbung ist Sondernutzung, insbesondere während Wahlkampf Vorbereitung unterliegt die parteipolitische Werbung einem besonderen Schutz, da Wahlkampf das Kernstück parteipolitischer Tätigkeit ist. Danach gewinnt Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an Bedeutung. Kautions ist möglich (damit Plakate wieder entfernt werden)

## 4 Straßenverkehrsrecht

- Straßenrecht definiert den Rahmen der Nutzung (durch Widmung vorgegeben) und ist Voraussetzung für das Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrsrecht trifft Regelungen innerhalb des Straßenrechts, um die Gemeinverträglichkeit der Teilnahme am Gemeingebrauch zu sichern.
- Regelungen der StVO sind eine Rechtsverordnung des Bundes, Ermächtigungsgrundlage ist §6 StVG
- §45 StVO: Straßenverkehrsbehörden dürfen die Benutzung bestimmter Straßen verbieten oder Beschränken und den Verkehr umleiten (aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs)
- Ankündigung von Verboten oder Beschränkungen ist zwingend erforderlich. Dies geschieht i.d.R. durch Verkehrszeichen und -einrichtungen (z.B. Schranken, Sperrpfosten, Leiteinrichtungen, Parkuhr, LSA) oder Verkündung in Rundfunk, Fernsehen oder Tageszeitung
- Verbote müssen zur Erreichung eines Ziels geeignet (Zweck muss erfüllt werden), erforderlich (geringere Mittel haben nicht die nötige Wirkung) und angemessen (nicht außer Verhältnis zu den entstehenden Nachteilen) sein.
- Sichtbarkeitsgrundsatz: Verkehrszeichen müssen durch einen raschen und beiläufigen Blick erfassbar sein → nicht mehr als drei Verkehrs- oder Zusatzzeichen
- verkehrsbeschränkende Maßnahmen sind auf den Schutz der Allgemeinheit ausgelegt, nicht auf die Wahrung der Interessen einzelner
- der Einzelne hat aber einen Anspruch auf die ermessensfehlerfreie Entscheidung einer Behörde, wenn eine Verletzung seiner geschützten Individualinteressen (v.a. Gesundheit, Eigentum) in Betracht kommt
- verkehrsbeschränkende Maßnahmen sind Ermessensvorschriften → sehr schwierig einen konkreten Anspruch abzuleiten (nur wenn nur eine realistische Handlungsoption besteht)

# 5 Bundesfernstraßenplanung

## 5.1 Bundesverkehrswegeplanung

- 1. Stufe (Sammeln): Projektanmeldung, Netzmängelanalyse
    - Anmeldung der Projekte nach durch die Länder nach Aufforderung des BMVI
    - Berücksichtigung der Wünsche des BMVI, z.B. Enpassanalyse für BAB: Gegenüberstellung von berechneter Verkehrsmenge und Leistungsfähigkeit nach HBS
    - Prüfung der Bedarfsanmeldungen. Problem: Kostenunterschätzung → Prüfung der Machbarkeit, evtl. Anpassung an baubare Linienführung und realistische Kostenschätzung
    - Projekte bedürfen einer Strategischen Umweltprüfung SUP (§19b UVPG) und einer Umweltrisikoeinschätzung mit Verträglichkeitseinschätzung im Hinblick auf Natura2000-Gebiete: bei Konflikt „besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag“
  - 2. Stufe (Projektdefinition): Abgrenzung von Projekten und Zusammenfassung (z.B. mehrere Ortsumgehungen zu „Ausbau der B7“), Berücksichtigung von Wechselwirkungen
  - 3. Stufe (Gesamtwirtschaftliche Betrachtung): Nutzen-Kosten-Analyse (NKA) um NKV (Bestand als Bezugsnetz) zu ermitteln
  - 4. Stufe (Referentenentwurf): Einteilung der Projekte nach NKV in vordringlichen und weiteren Bedarf (Grenze: Finanzrahmen). Berücksichtigung der Quoten der Länder (gleichbleibende Größenordnung der Landesverwaltung gewährleisten) und nichtmonetärer Kriterien (Raumordnung, Netzkonzeption, Ökologie), Bund-Länder-Gespräche
  - 5. Stufe (Beschluss der Bundesregierung): BVWP ist ein Regierungsprogramm in Form eines Investitionsrahmenplanes → Planungsinstrument, kein Finanzierungsprogramm
  - 6. Stufe (Änderung des FStrAbG): Bedarfsplan wird vom Bundestag als Anlage zum FStrAbG beschlossen → Gesetzesrang
- 
- Rechtsfolgen: Feststellung des Bedarfs ist für Linienbestimmung (§16 FStrG) und Planfeststellung (§17 FStrG) verbindlich
  - Bedarf besteht nur für im Bedarfsplan konkret bezeichnete Vorhaben (Aus-/Neubau mit festgelegter Anzahl an Fahrstreifen. Für Ausbau von Rastanlagen muss e.B. ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen nachgewiesen werden)
  - nach 5 Jahren Überprüfung, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung (Verkehrsprognose) anzupassen ist (§4 FStrAbG): Führt nicht zur Aufnahme neuer Projekte oder zur Änderung der Dringlichkeitseinstufung, Ergebnisse werden an den Verkehrsausschuss des Bundestages weitergeleitet, evtl. Bedarfplanfortschreibung

## 5.2 Raumordnungsverfahren

- Stufe 1: Scopingtermin (§5 UVPG): Festlegung des Untersuchungsraumes (Fachbehörden, Umweltverbände) und der beizubringenden Unterlagen (§6 UVPG)
- Stufe 2: Einreichung der Unterlagen
- Stufe 3: Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit
- Stufe 4: Auswertung der Äußerungen
- Stufe 5: Erlass der Landesplanerischen Beurteilung
  - Festlegungen: Feststellung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumplanung (ggf. muss Regionalplan geändert werden). Zulassung von Zielabweichungen, Festlegung von Hinweisen und zu beachtenden Maßgaben
  - Rechtsfolgen: Landesplanerische Beurteilung ist in der Abwägung der Planungsentscheidung zu berücksichtigen
- Ziel: Raumwiderstände (Wasser, Naturschutz, Siedlungsflächen, Lärm, usw.) ermitteln, konfliktarme Linienführung finden → Vorzugslinie
- Berücksichtigung der Umweltbelange: Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung (§16 UVPG), Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf Natura2000-Gebiete (§34 BNatSchG)

## 5.3 Linienbestimmungsverfahren

- Festsetzung von Anfaungs- und Endpunkt der Straße, Trassenverlauf, Verknüpfung mit dem bestehenden Straßennetz, Streckencharakteristik, Lage zu Wohn- und Schutzgebieten, Führung der Straße (Brücken, Tunnel, Einschnitte, Dämme)
- Notwendig für den Neubau von Bundesfernstraßen (§16 FStrG), aber nicht bei Ortsumgehungen
- Umweltverträglichkeitsprüfung nach §15 UVPG (entbehrlich, wenn bereits im Raumordnungsverfahren durchgeführt), Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf Natura2000-Gebiete (§34 BNatSchG)
- Linienbestimmung entfaltet keine Außenwirkung für den Bürger (behördenintern, kann nicht angegriffen werden)
- Planfeststellungsbehörde ist nicht an Linienbestimmung gebunden

## 5.4 Entwurfsplanung

- Richtlinien für die Gestaltung einheitlicher Entwurfsunterlagen: Festlegung der Gliederung und Inhalte, Musterpläne/-texte, Planzeichenverzeichnis
- innerbehördliches Prüf- und Genehmigungsverfahren: Entwurfsverfasser und Prüfer haben Verantwortlichkeit für die Richtigkeit, Genehmigungsvermerk, Sichtvermerk des BMVI

## 5.5 Planfeststellungsverfahren (§73 LVwVfG)

1. Antrag: Plan wird vom Vorhabenträger bei der zuständigen Anhebungsbehörde eingereicht. In BW: Regierungspräsidium ist Anhebungsbehörde und Planfeststellungsbehörde
2. Vollständigkeitsprüfung: Anhebungsbehörde prüft Unterlagen auf Vollständigkeit, Umfang der Betroffenheit muss erkennbar werden (Lagepläne, Fachgutachten). Ziel: Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anhebungsverfahrens
3. Anhebungsverfahren
  - Auslegung des Planes und Aufforderung an Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme
  - Erfassung der Einwendungen (Private) und Stellungnahmen (Behörden), Erwiderung durch den Vorhabenträger
  - Erörterungstermin (fakultativ): Ortsübliche Bekanntmachung, Tagesordnung mit Zeitplan, Protokoll, Einzelerörterung (bei Existenzgefährdungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen)
4. Planfeststellungsabschluss: besteht aus Beschluss und planfestgestellten Plänen und Verzeichnissen. Aufbau: Verfügender Teil, Sachverhalt, Begründung (Verfahren, UVP, materielles Recht), Rechtsbehelfsbelehrung

## 6 Zulassungs- und Planänderungsverfahren

### 6.1 Zulassungsverfahren

- Planfeststellung (§17 FStrG, §74 LVwVfG): Anwendung im Regelfall
- Rechtswirkungen: Genehmigungswirkung (Zulässigkeit mit allen notwendigen Folgemaßnahmen), Gestaltungswirkung (Regelung aller Beziehungen zwischen Vorhabenträger und den Betroffenen), Konzentrationswirkung (keiner Erforderlichkeit weiterer behördlicher Entscheidungen), Präklusionswirkung (Verwirkung von Ansprüchen, keine Klagemöglichkeit mehr), Enteignungsrechtliche Vorwirkung (Möglichkeit der Enteignung)
- Plangenehmigungsverfahren (§17 FStrG, §74 LVwVfG)
- erfordert keine Öffentlichkeitsbeteiligung
- Anwendung wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums einverstanden sind, Benehmen mit Trägern öffentlicher Belange herrscht und keine UVP notwendig ist (da UVP Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert)
- Rechtswirkungen: wie Planfeststellungsbeschluss
- Entfallen (§17 FStrG, §74 LVwVfG)
- Anwendung in Fällen unwesentlicher Bedeutung (begleitender Gehweg), wenn öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder Vereinbarungen mit den Betroffenen abgeschlossen wurden und keine UVP erforderlich ist
- Rechtswirkung umstritten: Zulassungsentscheidung oder feststellender Verwaltungsakt, dass es keiner Zulassung bedarf
- Bebauungsplan (Regelfall im innergemeindlichen Bereich)
- Rechtswirkung: ersetzt Planfeststellungsbeschluss, aber keine enteignungsrechtliche Vorwirkung und keine Konzentrationswirkung (bedarf noch zusätzlicher, z.B. naturschutzfachlicher, Genehmigungen)

### 6.2 Planänderungsverfahren

- Planänderungsverfahren im Verfahren vor Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses (§73/8 LVwVfG)
- Voraussetzungen:
  - Änderung des Planes nach Auslegung in den Gemeinden
  - Änderung berührt Aufgabenbereich von Behörden,
  - Änderung betrifft Dritte erstmalig oder stärker → erneute Beteiligung
  - Änderung wirkt sich auf neues Gemeindegebiet aus → Planauslegung in der neu betroffenen Gemeinde
- Planänderung nach Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens (§76 LVwVfG)
- Änderung des Planes → neues Planfeststellungsverfahren
- Planänderung von unwesentlicher Bedeutung (Zielsetzung/Umfang/Zweck des Verfahrens unverändert, bisherige Abwägung unberührt, keine zusätzlichen Belastenden Auswirkungen von großem Gewicht) → von neuem Planfeststellungsverfahren kann abgesehen werden, kein Anhebungsverfahren und keine öffentliche Bekanntmachung